

Vertragsnaturschutz
Erläuterung zum Vertragsmuster „Grünlandlebensräume“
des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Ziel des Vertrages „Grünlandlebensräume“ ist es, insbesondere botanisch wertvolle Grünlandhabitats zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Das Vertragsmuster zielt darauf ab, das Blütenangebot auf den Grünlandflächen zu erweitern, um das fehlende Blütenangebot für eine Vielzahl von Arten, die auf Blütenbesuche zur Nahrungsaufnahme angewiesen sind zu kompensieren. In der ersten Phase gilt es, das blütenreiche Grünland zu entwickeln. Nach der Entwicklungspflege des blütenreichen Grünlandes wird auf freiwilliger Basis die Folgevariante der Erhaltung von blütenreichem Grünland als Vertragsmuster angeboten (Auflagen siehe unten).

Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört die zweimalige Teilnahme an einer individuellen fachlichen Beratung (zu Beginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit), um eine zielgemäße Flächenentwicklung sicherzustellen.

Das Vertragsmuster wird landesweit auf überwiegend mineralischen Böden, mit Ausnahme der Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“, „Weidelandschaft Marsch“ und „Grünlandwirtschaft Moor“, angeboten.

Die wichtigsten Auflagen

a) Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland

- keine Düngung

Erstes Vertragsjahr:

- Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat, Nachweide zulässig
- Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgutmischung für Grünlandlebensräume mit vorbereitender Bodenbearbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung
- keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat (Ausnahme: Anwalzen des Saatguts)

Zweites Vertragsjahr:

- keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume)
- Mahd mit Abfuhr (1. Mai bis 30. Juni bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle), Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd zulässig

Drittes bis fünftes Vertragsjahr:

- keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume)
- Beweidung (1. Mai bis 31. Oktober bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle) oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli)
- Nachweide und Pflegemahd zulässig

b) Erhaltung von blütenreichem Grünland

Dieses Vertragsmuster setzt die Entwicklungspflege von blütenreichem Dauergrünland (siehe a)) voraus und kann derzeit nicht angeboten werden.

Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Grünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung

- keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume)
- keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. April bis 20. Juni
- keine Zufütterung auf den Vertragsflächen

- jährliche Nutzung durch Beweidung (1. Mai bis 31. Oktober) oder Mahd im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli, Nachweide bzw. Pflegemahd zulässig
- PK-Düngungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt

Variante ohne (N)-Düngung:

- keine organische und/oder mineralische Stickstoff-(N)-Düngung

Variante mit Festmist-Düngung:

- Festmistdüngungs-Ausbringungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt

Für a) und b) gilt:

- Inanspruchnahme Beratung (mindestens 2 x pro Vertragslaufzeit)
- Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls
- keine maßgebliche Beeinträchtigung der Grünlandnarbe
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- kein Absenken des Wasserstands; keine Intensivierung der Entwässerung; keine Beregnung

Ausgleichszahlung

GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60%); das Land zahlt für die Auflagen folgenden Ausgleich:

- a) Entwicklungspflege von blütenreichem Grünland 405,00 € pro Hektar; kein Abzug bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren
- b) Erhaltung von blütenreichem Grünland
- Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 180,00 € pro Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren
 - Variante ohne (N)-Düngung 295,00 € pro Hektar
 - Variante mit Festmist-Düngung 275,00 € pro Hektar

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Zusätzlicher Hinweis

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des Greenings und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.